

TaxObserver

Mai 2024 Nr. 2

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Auch im Frühjahr 2024 steht die Steuerwelt nicht still. In der aktuellen Ausgabe berichten wir für Sie wiederum über eine breite Palette von interessanten und aktuellen Steuerthemen. Im Fokus dieser Ausgabe stehen die Fachthemen Individualbesteuerung, Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften sowie die Steuerbefreiung von Stiftungen/Vereinen. Zudem können Sie sich auf ein Kundenporträt der speziellen Art freuen.

Benjamin Trunz
eidg. dipl. Steuerexperte



Sollen das verheiratete Ehepaar Müller oder die eingetragenen Partner Meier & Huber weiterhin gemeinsam besteuert werden oder doch besser getrennt? Das Steuerthema der «Individualbesteuerung» wird aktuell sowohl politisch wie auch medial intensiv diskutiert. Meine Kollegin, Rahel Leemann, liefert auf den Seiten 6–7 einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen zu diesem Thema und zeigt auf, wer bei einer Individualbesteuerung zu den Gewinnern zählen wird und wer zu den Verlierern. Das Thema «alleine vs. gemeinsam» ist auch beim Mondraker Walter MTB Team bedeutsam. In unserem Kundenporträt auf den Seiten 4–5 stellen wir in dieser Ausgabe für einmal kein klassisches Unternehmen vor, sondern das aufstrebende Mountainbike-Team aus Sulgen. Das Mondraker Walter MTB Team wird von Provida gesponsert und zugleich unterstützen wir das Team mit professionellen Beratungsleistungen.

Mein Kollege, Martin Laube, zeigt in seinem Fachbeitrag auf den Seiten 2–3 auf, welche willkommenen Anpassungen im Schweizer Stiftungsrecht und bei der (Gewinn-)Steuerbefreiung von Vereinen und Stiftungen vor Kurzem vorgenommen wurden.

Schliesslich könnte der aktuelle Gerichtsentscheid auf Seite 8 diejenigen Leserinnen und Leser interessieren, welche bei ihrer Unternehmensgruppe eine Holdingstruktur implementiert haben oder darüber nachdenken. Der Gerichtsentscheid hat den Mehrwertsteuerlichen Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften zum Gegenstand.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Inhalt

Anpassung des Schweizer Stiftungsrechts und Neuerungen im Bereich Steuerbefreiung
..... SEITE 2

Drei Mountainbike-Profis wollen durchstarten
..... SEITE 4

Individualbesteuerung
..... SEITE 6

Neues zum Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften
..... SEITE 8

Finanzplanung bei (Früh-)Pensionierung

«KI» und Recht

Mitarbeitergespräche

PROVIDA
a c a d e m y

provida-academy.ch

Anpassung des Schweizer Stiftungsrechts und Neuerungen im Bereich Steuerbefreiung

Martin Laube
eidg. dipl. Steuerexperte
und Jurist

Der Stiftungsstandort Schweiz soll gestärkt werden. Teils wurden entsprechende Massnahmen bereits umgesetzt und teils sind sie noch in Vorbereitung: Anfang 2024 trat eine Teilrevision des Stiftungsrechts in Kraft, die u. a. nachträgliche Anpassungen durch den Stifter erleichtert. Zudem wurde der Bundesrat vor Kurzem durch das Parlament mit der Umsetzung einer Lockerung der Gesetzgebung zur Familienstiftung beauftragt. Daneben hat der Kanton Zürich unlängst seine Regeln für die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit gelockert, was sich auch für Stiftungen positiv auswirken kann.



Die Revision des Stiftungsrechts per Anfang 2024 brachte namentlich folgende Änderungen mit sich:¹

- 1. Erweiterung der Stifterrechte:** Bisher konnte ein Stifter bei der zuständigen Behörde nur die Änderung des Stiftungszwecks beantragen, sofern dies in der Stiftungsurkunde vorbehalten wurde. Mit der neuen Regelung kann der Stifter, unter der gleichen Voraussetzung, auch die Änderung der Organisation der Stiftung (einschliesslich wesentlicher Punkte) beantragen, was die Einflussmöglichkeit von Stiftern deutlich stärkt (vgl. Art. 86a ZGB).
- 2. Vereinfachung von unwesentlichen Änderungen der Stiftungsurkunde:** Zudem sind neu, via Aufsichtsbehörde, unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde möglich, sofern sie sachlich gerechtfertigt sind und keine Rechte Dritter beeinträchtigen (bislang mussten solche Änderungen aus triftigen sachlichen Gründen als geboten erscheinen) (vgl. Art. 86b ZGB).
- 3. Form von Urkundenänderungen:** Änderungen der Stiftungsurkunde, die von der zuständigen Behörde verfügt werden, bedürfen keiner öffentlichen Beurkundung mehr (vgl. Art. 86c ZGB).
- 4. Gesetzliche Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde:** Neu ist die Stiftungsaufsichtsbeschwerde ausdrücklich im Gesetz geregelt, was zur Rechtssicherheit beiträgt (vgl. Art. 84 Abs. 3 ZGB).

Die bereits von beiden Kammern des Parlaments gutgeheissene Motion Burkhardt zur Stärkung von Familienstiftungen

beinhaltet im Kern die Streichung des in Artikel 335 ZGB enthaltenen Verbots von Unterhaltstiftungen. Damit soll ein Instrument geschaffen werden, das eine dosierte Weitergabe des Familienvermögens an die Nachkommen ermöglicht. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Einführung eines Schweizer Trustrechts derzeit wenig wahrscheinlich erscheint. Der Bundesrat ist nunmehr verbindlich mit der Umsetzung dieses Anliegens beauftragt (vgl. Motion 22.4445; Art. 335 Abs.1 ZGB).²

Schliesslich hat der Kanton Zürich Anfang Februar 2024 seine Praxis zur Befreiung von den Gewinn- und Kapitalsteuern wegen Gemeinnützigkeit³ gelockert. Dies beinhaltete insbesondere folgende Änderungen:⁴

- 1. Angemessene Entschädigung für Organe:** Neu stehen angemessene Entschädigungen für Organe einer Steuerbefreiung nicht mehr entgegen. Bei Stiftungen gehen die Zürcher Steuerbehörden grundsätzlich davon aus, dass die Aufsichtsbehörde die Angemessenheit der Entschädigungen bereits geprüft hat (vgl. Art. 84b ZGB). Bei Vereinen und anderen Organisationen prüfen die Steuerbehörden die Angemessenheit jedoch selbst.
- 2. Gemeinnützige Tätigkeiten im Ausland:** Weiter werden gemeinnützige Tätigkeiten im Ausland jetzt grundsätzlich nach dem gleichen Massstab wie Tätigkeiten im Inland beurteilt (Förderungswürdigkeit aus schweizerischer gesellschaftlicher Sicht und, damit verknüpft, Begründetheit bzw. Vertretbarkeit des mit der Steuerbefreiung verbundenen Steuerausfalls). Zwingend ist jedoch (weiterhin) die Sicherstellung der notwendigen Transparenz.

- 3. Unternehmerische Fördermodelle:** Nach der Praxisanpassung stehen auch unternehmerische Fördermodelle (Darlehen, Beteiligungen, Wandeldarlehen) einer Steuerbefreiung nicht mehr entgegen. Dies gilt selbst dann, wenn ein Mittelrückfluss an die gemeinnützige Institution vorgesehen ist bzw. stattfindet. Vorausgesetzt ist allerdings, dass durch die steuerbefreite Institution nur Investitionen getätigt werden, welche gewinnorientierte Dritte für gewöhnlich nicht machen würden. Die Fördermittel dürfen daher nur in Bereichen eingesetzt werden, wo nachweislich (noch) kein Markt besteht. Zudem müssen zurückgeflossene Mittel wiederum für den gemeinnützigen Zweck eingesetzt werden.

Aus Stifter- und Stiftungssicht führen diese Massnahmen insgesamt zu einer Erhöhung der Flexibilität und damit zu einer Stärkung des Stiftungsstandortes Schweiz. Wir werden die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich für Sie beobachten und über wichtige Veränderungen berichten.

1. Vgl. dazu auch SwissFoundations – Neues Stiftungsrecht.



2. Parlament will mehr Kompetenzen für Familienstiftungen.



3. Dabei ist grundsätzlich die Definition im Kreisschreiben Nr. 12 der Eidg. Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 massgeblich (vgl. dort insb. Ziff. 3).



4. Vgl. Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit (Mitteilung).



bzw. Praxishinweis.



Drei Mountainbike-Profis wollen durchstarten

Meilensteine

2007 Simon und Andrin Walter entdecken im Alter von sieben respektive fünf Jahren das Mountainbike und nehmen an Trainings teil. Sie werden von Anfang an von ihren Eltern begleitet und unterstützt. Die Leidenschaft wächst, und die beiden Brüder beginnen, an regionalen, überregionalen und später nationalen Rennen teilzunehmen.

2020 Lukas Ottiger, ein Cousin und ebenfalls begeisterter Radfahrer, steigt als Teammanager ein.

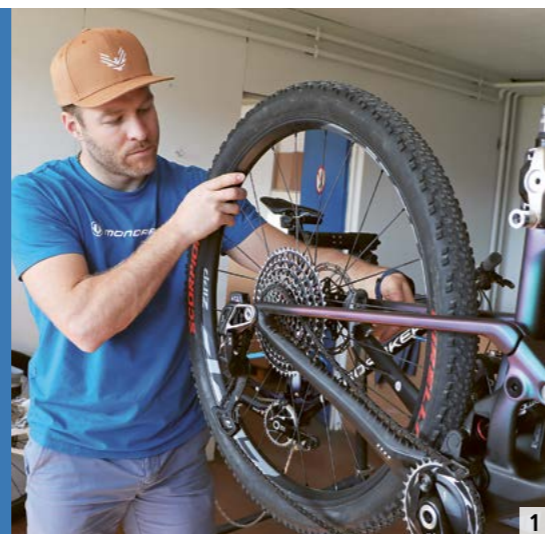
2021 Simon und Andrin Walter bestreiten neu auch internationale Wettkämpfe, werden Teil des Swiss Olympic Nationalkaders.

2022 Simon Walter wird Schweizer Meister.

2023 Mauro Hassler aus Chur wird drittes Mitglied des Mondraker Walter MTB Teams.

2024 Mit der Gründung einer GmbH schafft das Team die Strukturen, um die Sponsorenbasis zu verbreitern.

Sie fahren Mountainbike aus Leidenschaft und auf Weltklasse-Niveau: Simon und Andrin Walter aus Sulgen sowie Mauro Hassler aus Chur bilden das Mondraker Walter MTB Team. Dieses baut professionelle Strukturen auf, strebt weitere sportliche Erfolge an und will so attraktiver für Sponsoren werden.



1



2



3

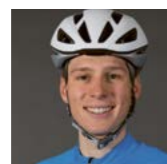


4

1. Teammanager Lukas Ottiger legt auch als Mechaniker Hand an.
2. Simon Walter: «Man muss jeden Tag trainieren, konstant in Bewegung bleiben, auch während der Ferien.»
3. Andrin Walter: «Das Bedürfnis und die Freude daran, besser zu werden, treiben mich an.»
4. Mauro Hassler möchte nach seiner Sportler-KV-Lehre Profisportler werden.

Das Weltcuprennen in Brasilien steht bevor. Zwei Tage vor dem Abflug nach Südamerika herrscht in der kleinen Werkstatt des Mondraker Walter MTB Teams in Sulgen emsiges Treiben: Simon und Andrin Walter nehmen die letzten Handgriffe an den vor Kurzem gelieferten neuen Rennbikes vor. Die schmalen Transportboxen stehen bereit und Teammanager Lukas Ottiger bespricht mit den Fahrern Details der anstehenden Reise.

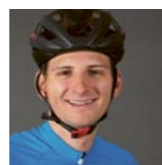
Simon Walter, seit eineinhalb Jahren Profi-Mountainbike-Rennfahrer, befindet sich im vorderen Fünftel der Weltrangliste. Neben der normalen Saisonvorbereitung flog der 24-Jährige im Januar mit der Nationalmannschaft nach Südafrika, um das Fahren bei Hitze zu trainieren. Sein zwei Jahre jüngerer Bruder Andrin, der international zum vorderen Viertel zählt und seine letzte Saison als U23-Fahrer bestreitet, war ebenfalls mit der Nationalmannschaft unterwegs. Sie führte ein Programm in der Toskana durch.



Simon Walter «Seit ich sechs Jahre alt bin, fahre ich Fahrrad. Als mein Vater seinen ersten Marathon absolvierte, faszinierte mich dieser Sport so sehr, dass ich ebenfalls anfang, Mountainbike zu fahren. Leidenschaft ist für mich etwas, das man sehr gerne macht und verfolgen will.»

Technik, Training, mentale Vorbereitung

Auch wenn das Mountainbike als Randsportart gilt, sind die Herausforderungen an die Athleten gross. «Man muss jeden Tag trainieren, konstant in Bewegung bleiben, auch während



Andrin Walter «Meine Leidenschaft ist Faszination für den Sport, wie er sich entwickelt, aber auch das Bedürfnis und die Freude, besser zu werden. Ich will in alle drei Bereiche Energie investieren, in die Technik, in die körperliche und mentale Weiterentwicklung.»

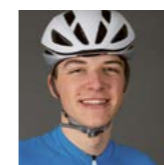
der Ferien», erklärt Simon Walter, kurz bevor er sich verabschiedet, um seine nächste Trainingseinheit zu beginnen. Ein typischer Tag sieht wie folgt aus: Ein 45-minütiges frühmorgendliches Jogging, danach ein Training auf dem Mountainbike, eine lange, nachmittägliche Einheit auf dem Rennvelo und abends eine halbe bis eine Stunde Krafttraining.

«Ich arbeite mit meinem Körper, ich will ihn so verbessern und herausfinden, was ich brauche, um schneller zu werden», sagt der gelernte Metallbauer EFZ. Jeder Tag bringe etwas Neues, und so wachse die Freude an diesem Sport. Das Bedürfnis und die Freude daran, besser zu werden, treiben auch Andrin an. Neben der Technik, den Mountainbikes, spiele die körperliche Seite, der eigentliche Motor, eine wichtige Rolle. Es gehe unter anderem um Leistung und Ausdauer, aber auch um Kurventechnik. Das mentale Training ist ein drittes, wichtiges Element, «denn im Leistungssport ist die Spitze klein, wenige Prozent machen da etwas aus.»

Simon, Andrin und Mauro

Die Freude am Radfahren entdeckt hatten die beiden Brüder bereits in ihrer Primarschulzeit. «Wir sind langsam in den

Rennsport hineingewachsen», blicken sie zurück. Die ersten Rennerfolge führten immer weiter, von regionalen über nationale bis zu internationalen Wettbewerben.



Mauro Hassler «Mein Vater ist begeisterter Radfahrer und nahm mich immer mit dem Windschattenvelo mit. Der Spass stand stets im Vordergrund und der Erfolg bestätigte meine Leidenschaft. Mein Ehrgeiz und Wille, ein erfolgreicher Profi-Radsportler zu werden, ist riesig.»

Sein erstes grosses Rennen im Ausland bestritt Andrin vor fünf Jahren. In die diesjährige Saison ist er gut gestartet, und er plant, sein Pensum als Anlage- und Apparatebauer EFZ zu reduzieren, um wie sein Bruder den definitiven Schritt zum Profisportler zu machen. Simon hatte vor sieben Jahren seine sportlichen Ambitionen klar definiert, wurde 2022 Schweizer Meister und stieg international in die top fünf vor. Als drittes Mitglied ist vor einem Jahr Mauro Hassler aus Chur zum Mondraker Walter MTB Team gestossen. Der 19-Jährige hatte vor 15 Jahren den Mountainbike-Sport entdeckt und fuhr bereits drei Jahre später sein erstes Rennen. Es folgten Teilnahmen an Europa- und Weltmeisterschaften, diverse Podestplätze, die Aufnahme ins Nationalkader und ein erster Vertrag beim Thömus RN Racing-Team Youngstars. Im August 2021 begann Mauro seine Sportler-KV-Lehre. Er möchte ebenfalls sein Hobby zum Beruf machen und ein erfolgreicher Profi-Radsportler werden.

Als GmbH auf Sponsorensuche

Nicht nur die sportlichen Leistungen, auch die Strukturen des Mondraker Walter MTB Teams werden schrittweise professioneller. Lukas Ottiger, ein älterer Cousin von Simon und Andrin und selbst polysportiv unterwegs, engagiert sich seit vier Jahren als Teammanager. Er begleitet das Team an die internationalen Weltcup-Rennen, teilt die Leidenschaft für den Sport und will das Seine zur Entwicklung der jungen Radsportler beitragen. Lukas ist dabei nicht nur Teamchef, sondern auch Mechaniker, Koch, Reiseplaner und Chauffeur. Zur Organisation gehört ebenso der Beizug eines Mentaltrainers sowie einer Physiotherapeutin. Die Gründung einer GmbH per 2024 dokumentiert schliesslich definitiv den Schritt zum Profi-Team. Mit Unterstützung der Provida Consulting AG, die auch als einer der Sponsoren fungiert, wurde ein Rechtskleid geschaffen, um beispielsweise Anstellungsverhältnisse zu regeln oder Preisgelder aus dem Ausland steuerlich richtig abzubilden. «Wir sind dankbar für den intensiven Austausch mit der Provida und für ihre fachkompetente Unterstützung», sagt Lukas Ottiger. Mit der GmbH wurde gleichzeitig ein neuer Auftritt kreiert, mit neuem Logo und neuen Trikots.

Weil im Mountainbike-Sport keine grossen Preisgelder ausgerichtet werden, sind auch Top-Teams auf Sponsorengeldern angewiesen. «Unser Ziel ist es deshalb, die Sichtbarkeit unserer drei Fahrer zu steigern und für Unternehmen attraktiv zu werden, die sich als Sponsoren unsere Werte sichern wollen. Zu diesem Zweck müssen wir Leistung bringen», so Lukas Ottiger. So startet das Mondraker Walter MTB Team durch, in eine Zukunft auf neuer organisatorischer Basis und mit weiteren sportlichen Herausforderungen.



Lukas Ottiger
Teammanager

Walter Racing GmbH

Säntisstrasse 1
8583 Sulgen

T +41 (0)78 757 94 11
lo@walter-mtb.ch
www.walter-mtb.ch

Individualbesteuerung

Rahel Leemann
Steuerberaterin



Wie Sie vielleicht schon mitbekommen haben, wird die Einführung der Individualbesteuerung politisch zurzeit heiss diskutiert. Im Februar 2024 hat der Bundesrat die Botschaft zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)» sowie zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) verabschiedet. Nun hat das Parlament bis zum Frühling 2025 Zeit, Stellung dazu zu beziehen.¹



Um was geht es?

Es ist geplant, dass Ehepaare künftig nicht mehr gemeinsam besteuert werden, sondern, dass beide Personen eine eigene Steuererklärung ausfüllen sollen, wie dies heute schon bei Konkubinatspaaren der Fall ist.

Pro

Mit Annahme der Initiative würde die viel kritisierte, sogenannte «Heiratsstrafe» abgeschafft werden. Diese betrifft insbesondere Doppelverdiener-Ehepaare mit ungefähr gleichen, eher hohen Löhnen, aber auch Rentner und sämtliche Ehepaare mit eher gleichmässiger Einkommensverteilung. Wegen der progressiven Steuertarife müssen sie aktuell mehr Steuern bezahlen, als wenn sie nicht verheiratet wären.²

Zudem sollen mit der Individualbesteuerung zusätzliche Erwerbsanreize für verheiratete Frauen geschaffen werden. Vom heutigen System profitieren unter anderem Einverdiener-Ehepaare mit hohem Einkommen. Verdient die erste Person (meist der Mann) ein hohes Einkommen und die zweite Person (meist die Frau) kein Einkommen oder ein sehr tiefes, wird durch die Zusammenrechnung der Löhne die Steuerbelastung auf dem höheren Einkommen gesenkt.

Wenn beide Personen separat besteuert werden, ist diese Verrechnung nicht mehr möglich. Die Steuerbelastung für Person 1 bleibt also gleich hoch, unabhängig davon, wie viel Person 2 verdient. Dadurch sollen zusätzliche Erwerbsanreize für verheiratete Frauen geschaffen werden. Dies dient in erster Linie der Bekämpfung des Fachkräftemangels. Der Bund rechnet mit 10'000 – 44'000 zusätzlichen Vollzeitstellen,³ welche durch die Einführung der Individualbesteuerung

besetzt werden können. Wie hoch die Auswirkungen konkret sein werden, ist vor allem auch abhängig davon, wie die Kantone die Besteuerung dann konkret umsetzen. Durch die höhere Erwerbstätigkeit soll ausserdem die Altersarmut bei Frauen reduziert und die Unabhängigkeit der Frau gefördert werden.

Kontra

Zu den Nachteilen der Initiative gehört vor allem der hohe zusätzliche Verwaltungsaufwand. Es wird mit ungefähr 1.7 Millionen³ zusätzlichen Steuererklärungen gerechnet. Die Ehepaare werden die Abzüge sowie gemeinsames Vermögen und Einkommen aufeinander aufteilen müssen. Dies führt heute schon bei Konkubinatspaaren zu einigen Fragestellungen und zusätzlicher Komplexität.

Durch die erhöhte Anzahl an Steuererklärungen wird auch zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei den Kantonen anfallen, weshalb diese dem Thema eher kritisch gegenüberstehen. Sie monieren, dass effizientere Methoden als die Individualbesteuerung existieren, mit welchen die genannten Ziele ebenfalls erreicht werden können, zum Beispiel mittels Vollsplitting,⁴ welches in vielen Kantonen bereits seit Jahren für die Belange der Staats- und Gemeindesteuern praktiziert wird.

Ausserdem sei die Steuerbelastung gemäss Meinung der Initiativgegner nicht der ausschlaggebende Faktor für die Aufteilung der Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung zwischen den Ehepartnern, sondern es würden vielmehr andere Anreize, wie z. B. Preis und Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsplätzen, von Bedeutung sein.

Auf Bundesebene entstehen Mindereinnahmen von voraussichtlich rund 1 Milliarde Franken jährlich, wovon rund 800 Millionen zulasten des Bundes gehen.³ Den Rest haben die Kantone zu tragen. Ein Teil davon wird mutmasslich durch die zusätzliche Erwerbstätigkeit wieder kompensiert werden. Wie die restlichen Einbussen wettgemacht werden sollen, ist zurzeit noch unbekannt.

Gewinner und Verlierer

Gemäss den Berechnungen des Bundes wird durch die Anpassung die Steuerbelastung für rund 53% der Bevölkerung sinken und für 11% ansteigen.³

Steuerlich am meisten profitieren werden Ehepaare mit relativ gleichmässiger Einkommensverteilung, darunter auch viele Rentner. Auch die meisten unverheirateten Personen mit oder ohne Kinder werden, durch die mit der Individualbesteuerung verbundenen Anpassung der Steuerprogression, tendenziell eher weniger Steuern bezahlen müssen.

Für Einverdiener-Ehepaare, vor allem in den hohen Einkommensbereichen, wird die Einkommensbesteuerung eher ansteigen. Ebenso für sehr gut verdienende Einzelpersonen.

Fazit

Die Einführung der Individualbesteuerung wird auf jeden Fall zu einer grundlegenden Änderung des Steuersystems führen.

Wenn Sie mehr zu dem Thema erfahren möchten, laden wir Sie herzlich zu unserem Provida-Steueranlass am Donnerstag, 15. August 2024, ab 18 Uhr, in der Kartause Ittingen ein. In einer angenehmen Atmosphäre erhalten Sie, neben

vertieften Fachinformationen, in der anschliessenden Podiumsdiskussion auch einen Einblick in die verschiedenen Ansichten der Gegner und Befürworter.

Sichern Sie sich einen Platz am Provida-Steueranlass und melden Sie sich über folgenden QR-Code oder unter www.provida.ch/steueranlass an.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung.



3. Botschaft zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeitsinitiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung):



4. Beim Vollsplitting wird der Steuersatz des halben Gesamteinkommens für die Berechnung der Steuer herangezogen. Dieses System wenden die Kantone AI, AG, BL, FR, GE, SG und TG an. Ähnliche Regeln kennen die Kantone GL, GR, NE, NW, SO, SH, SZ (Teilsplitting).

1. Medienmitteilung des Bundes:



2. Die «Heiratsstrafe» betrifft vor allem die Direkte Bundessteuer. Viele Kantone haben ihre Tarife bereits so weit angepasst, dass die Addition der Einkommen zu keiner Mehrsteuerbelastung führt, so z. B. der Kanton Thurgau mit dem Vollsplitting.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung:
Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch,
Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen
Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen

Neues zum Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften



Benjamin Trunz
eidg. dipl. Steuerexperte

Eine Holdinggesellschaft, welche hauptsächlich Beteiligungen erwirbt, hält und veräussert, hat auch ohne Erbringung steuerbarer Leistungen die Möglichkeit, den mehrwertsteuerlichen Vorsteuerabzug geltend zu machen. In diesem Zusammenhang bestehen aber einige Stolpersteine, wie ein kürzlich ergangener Gerichtsentscheid aufzeigt.

Grundlagen

Eine für die Mehrwertsteuer («MWST») registrierte Gesellschaft kann im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit die bezahlte Vorsteuer abziehen. Vor wenigen Jahren wurde die Vorsteuerabzugsberechtigung für Schweizer Holdinggesellschaften erweitert. So ist seither im MWST-Gesetz explizit festgehalten, dass für unternehmerische Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen¹ ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht. Dies ist insofern speziell, weil die Veräusserung von Wertpapieren grundsätzlich einen ausgenommenen Umsatz darstellt, für welchen mehrwertsteuerlich nicht optiert werden kann.

Für Schweizer Holdinggesellschaften kann es sich somit in vielen Fällen lohnen, sich freiwillig für die MWST zu registrieren. Einerseits erzielt eine Holdinggesellschaft (fast) keine der MWST unterliegenden Erträge. Andererseits fallen Kosten mit MWST an (z. B. externe Beraterkosten, Kosten aus der gruppeninternen Leistungsverrechnung etc.), welche als Vorsteuer zurückgefordert werden können.

Bundesgerichtsentscheid 9C_154/2023²

Eine Holdinggesellschaft liess sich per 1. April 2019 freiwillig in das MWST-Register eintragen. Am 24. Mai 2019 verkaufte sie ihre Anteile an zwei Gesellschaften, an welchen sie beteiligt war. Im Hinblick auf den Verkauf der beiden Gesellschaften wurden verschiedene Berater mandatiert. Die jeweiligen Dienstleistungsverträge mit den Beratern wurden bereits in den Jahren 2014 bzw. 2018 abgeschlossen.

Im 2. Quartal 2019 deklarierte die Gesellschaft für die bezogenen Beratungsdienstleistungen einen Vorsteuerbetrag von über Fr. 70'000. Die Eidgenössische Steuerverwaltung («ESTV») liess den Vorsteuerabzug grösstenteils nicht zu.

Sie begründete dies damit, dass die zeitlich vor der MWST-Registrierung bezogenen Dienstleistungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Mit Blick auf den relevanten Stichtag der Registrierung (1. April 2019) ging die ESTV davon aus, dass alle bezogenen Leistungen nach Massgabe der Zeitdauer (pro rata temporis) auf einen Zeitraum vom jeweiligen Vertragsabschluss bis zum Stichtag und einem solchen vom Stichtag bis zum 24. Mai 2019 zu verteilen seien. Die Vorsteuer liess sie nur in dem Mass zu, als die fakturierten Leistungen nach dem Stichtag erbracht worden waren. Die Gesellschaft war damit nicht einverstanden und zog dagegen vor Gericht.

Das Bundesgericht bestätigte die Sichtweise der ESTV, da die Holdinggesellschaft nicht schlüssig beweisen konnte, dass die Beratungsleistungen zu einem Grossteil nach dem 1. April 2019 erbracht worden waren. Dadurch konnte die Gesellschaft nur eine geringfügige Vorsteuer für die bezogenen Beratungsleistungen zwischen dem 1. April und dem 24. Mai geltend machen.

Fazit

Die allgemeine Empfehlung, dass Holdinggesellschaften mit Kosten, die der MWST unterliegen, sich freiwillig für die MWST registrieren sollen, gilt aufgrund des beschriebenen Gerichtsentscheides weiterhin. Die steuerlichen Vorteile durch die Geltendmachung der Vorsteuer übersteigen den administrativen Mehraufwand relativ rasch. Neu hinzu kommt die Empfehlung, dass eine Holdinggesellschaft, welche einen Kauf oder Verkauf einer Beteiligung plant, sich möglichst frühzeitig für die MWST registrieren sollte, damit ein möglichst grosser Teil der zu bezahlenden MWST im Zusammenhang mit der geplanten Transaktion als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Bei allfälligen Fragen hierzu unterstützen wir Sie selbstverständlich gerne!

1. Beteiligungen sind nach dem MWST-Gesetz Anteile am Kapital anderer Unternehmen, die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Anteile von mind. 10% am Kapital gelten als Beteiligung.

2. Entscheid abrufbar unter: 9C_154/2023 03.01.2024 - Schweizerisches Bundesgericht (bger.ch)

